

Ausfertigung



# KAMMERGERICHT

## Beschluss

Geschäftsnummer:

[REDACTED]

In der Ermittlungssache gegen

Bundesminister für Gesundheit und Mitglied des Deutschen Bundestages Prof. Dr.  
Karl Wilhelm Lauterbach

wegen des Vorwurfs der Steuerhinterziehung

hat der 6. Strafsenat des Kammergerichts am [REDACTED] Februar 2022 beschlossen:

Der Antrag des Manfred Hammann, 22145 Hamburg, Leharstraße 99A, auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 7. Januar 2022 wird als unzulässig verworfen.

Entgegen den gesetzlichen Formvorschriften des § 172 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbs. StPO ist die Antragschrift vom 18. Januar 2022 – ungeachtet weiterer formeller Mängel – nicht von einem Rechtsanwalt, sondern von dem Antragsteller selbst unterzeichnet. *Falsch*

Dem Antragsteller fehlt es zudem an der erforderlichen Antragsbefugnis, weil er nicht Verletzter der dem Beschuldigten zur Last gelegten Straftat der Steuerhinterziehung (§ 370 Abs. 1 AO) ist. Verletzte im Sinne (auch) des § 172 Abs. 1 Satz 1 StPO sind

*Falsch*

diejenigen, die durch die Tat, ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, in ihren Rechtsgütern unmittelbar beeinträchtigt worden sind oder unmittelbar einen Schaden erlitten haben (§ 373b Abs. 1 StPO). Das ist beim Antragsteller in Bezug auf die Steuerdelikte des § 370 AO nicht der Fall, denn deren geschütztes Rechtsgut ist allein das öffentliche Interesse des Staates am vollständigen und rechtzeitigen Aufkommen jeder einzelnen Steuerart (vgl. BGH, Urteil vom 9. April 2013 – 1 StR 586/12 –, juris Rn. 62; BGHSt 36, 100, 102; 40, 109, 111 und 41, 1, 5; Peters in Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO, FGO, 2019, § 370 AO Rn. 29 mwN).

